

AG_VERSICHERUNGSGERICHT VBE.2024.554 vom 14. Juli 2025

Ag Versicherungsgericht, 2025-07-14, DE

Quelle: https://mcp.opencaselow.ch/entscheid/ag_versicherungsgericht_VBE.2024.554

FR: AG_VERSICHERUNGSGERICHT VBE.2024.554 du 14 juillet 2025

IT: AG_VERSICHERUNGSGERICHT VBE.2024.554 del 14 luglio 2025

Erwägungen

E. 3

Aus den Akten geht hervor, dass der Beschwerdeführer am 11. Juli 2024 eine Spontanbewerbung bei der C._____ AG einreichte (VB AWA 72). Nach daraufhin erfolgter telefonischer Besprechung zwischen dem zuständigen Mitarbeiter der C._____ AG und dem Beschwerdeführer wurde für den 6. und für den 14. August 2024, mit Arbeitsbeginn jeweils um 6.30 Uhr, ein Probearbeiten vereinbart (VB AWA 71, 61). Am 14. August 2024 teilte die C._____ dem RAV Z._____ mit, der Beschwerdeführer sei dreimal, ohne sich abzumelden, nicht zum Probearbeiten erschienen. Telefonisch sei dem Beschwerdeführer mitgeteilt worden, dass er sich abmelden müsse, wenn er einen Zwischenfall habe, er sei jedoch "beratungsresistent" gewesen. Dies sei eigentlich schade, da der Beschwerdeführer "vom Profil her" eventuell eine Festanstellung erhalten hätte (VB AWA 69).

- 4 - Gemäss Angaben der C._____ vom 20. August 2024 wäre eine Festanstellung in einem 100%-Pensum vorgesehen gewesen. Hierzu sei es jedoch nicht gekommen. Es sei zweimal (am 6. und 14. August 2024) eine Probearbeit vereinbart gewesen. Der Beschwerdeführer sei hierzu jedoch nicht erschienen (VB 60 f.). Der Beschwerdeführer bringt in seiner Beschwerde vor, er sei "zweimal zum Termin" gegangen, ein gewisser Herr B._____ sei aber "schon mit seinen Mitarbeitern weg" gewesen. Dies erscheint nicht glaubhaft. Es leuchtet nicht ein, weshalb die C._____ mit dem Beschwerdeführer mindestens zwei Probearbeitstermine vereinbart haben, an den jeweiligen Terminen jedoch kein verantwortlicher Mitarbeiter anwesend gewesen sein soll. In den Akten findet sich sodann unter anderem eine E-Mail vom 18. Juli 2024, in welcher der Arbeitsbeginn um 06:30 Uhr angegeben wurde, und eine E-Mail vom 6. August 2024 von einem Mitarbeiter der C._____ an den Beschwerdeführer, gesendet um 07:53 Uhr. Ersterer erkundigte sich darin beim Beschwerdeführer, wo dieser sei, und wies ihn auf das Probearbeiten hin, welches an besagtem Tag stattgefunden hätte (VB AWA 71). Es sind keine Anhaltspunkte ersichtlich, welche die Angaben der Mitarbeiter der C._____ als nicht glaubhaft erscheinen lassen. Gründe, welche auf eine Unzumutbarkeit der Arbeit hinweisen, sind den Akten ebenfalls nicht zu entnehmen. Mit seinem Verhalten hat der Beschwerdeführer das Zustandekommen eines Arbeitsvertrages mit der C._____ offenkundig scheitern lassen, weshalb ein sanktionswürdiges Fehlverhalten zu bejahen ist.

E. 4.1

Die Dauer der Einstellung bemisst sich nach dem Grad des Verschuldens (Art. 30 Abs. 3 AVIG) und beträgt 1 bis 15 Tage bei leichtem, 16 bis 30 Tage bei mittelschwerem und 31 bis 60 Tage bei schwerem Verschulden (Art. 45 Abs. 3 AVIV). Ein schweres Verschulden liegt nach Art. 45 Abs. 4 AVIV vor, wenn die versicherte Person ohne entschuldbaren

Grund eine zumutbare Arbeits- stelle ohne Zusicherung einer neuen Arbeitsstelle aufgegeben (lit. a) oder eine zumutbare Arbeit abgelehnt hat (lit. b). Wie bereits dargelegt, ist dieser Tatbestand auch erfüllt, wenn eine versicherte Person eine Stelle zwar nicht ausdrücklich ablehnt, durch ihr Verhalten aber zumindest in Kauf nimmt, dass die Stelle anderweitig besetzt wird (vgl. E. 2.2). Liegen besondere Umstände im Einzelfall vor, kann dieser Rahmen unter- schritten werden. Vorausgesetzt ist dabei ein entschuldbarer Grund, der das Verschulden nicht als schwer, sondern lediglich als mittelschwer oder leicht erscheinen lässt. Wenn ein solcher Grund vorliegt, ist Art. 45 Abs. 4

- 5 - AVIV nicht anwendbar und die Einstellungsdauer bemisst sich nach der allgemeinen Regel des Art. 30 Abs. 3 Satz 3 AVIG (BGE 130 V 125 E. 3.5 S. 130 f.; Urteil des Bundesgerichts 8C_165/2020 vom 4. August 2020 E. 3.2). Ein solcher Grund ist vorliegend nicht ersichtlich.

E. 4.2

Nach der Rechtsprechung ist im Bereich des schweren Verschuldens als sachgemässer Ausgangspunkt für die individuelle Verschuldensbeurteilung grundsätzlich ein Mittelwert in der von 31 bis 60 Tagen reichenden Skala zu wählen, somit ein solcher von 45 Einstelltagen (vgl. Urteil des Bundesgerichts 8C_24/2021 vom 10. Juni 2021 E. 6 mit Hinweisen; BGE 123 V 150 E. 3c S. 153). Der Grad des Verschuldens ist das einzige Kriterium für die Dauer der Einstellung in der Anspruchsberechtigung (Art. 30 Abs. 3 AVIG; KUPFER BUCHER, Rechtsprechung des Bundesgerichts zum AVIG, 5. Aufl. Zürich 2019, S. 237). Der Beschwerdegegner ging aufgrund des durch das Verhalten des Beschwerdeführers verursachten Scheiterns des Zustandekommens eines Arbeitsvertrages von einem schweren Verschulden aus und sanktionierte diesen im Einspracheentscheid vom 21. Oktober 2024 mit 38 Einstelltagen. Dabei stützte er sich auf das Einstellraster des Staatssekretariats für Wirtschaft (seco; vgl. Rz. D79 der AVIG Praxis Arbeitslosenentschädigung [ALE] Ziff. 2.B), wonach eine erstmalige Ablehnung einer zugewiesenen oder selbstgefundenen zumutbaren unbefristeten Stelle mit 31 bis 45 Einstelltagen sanktioniert werden kann. Die 38 Einstelltage erweisen sich mit Blick auf das Fehlverhalten des Beschwerdeführers als angemessen. Trifftige Gründe, welche es rechtfertigen würden, in das Ermessen der Vorinstanz einzugreifen, sind keine ersichtlich. Die festgelegte Einstellungs- dauer ist daher zu bestätigen.

E. 5.1

Nach dem Dargelegten ist die Beschwerde abzuweisen.

E. 5.2

Das Verfahren ist kostenlos (Art. 61 lit. fbis ATSG).

E. 5.3

Dem Beschwerdeführer steht nach dem Ausgang des Verfahrens (Art. 61 lit. g ATSG) und dem Beschwerdegegner aufgrund seiner Stellung als Sozialversicherungsträger (BGE 126 V 143 E. 4 S. 149 ff.) kein Anspruch auf Parteientschädigung zu.

- 6 - Das Versicherungsgericht erkennt: 1. Die Beschwerde wird abgewiesen. 2. Es werden keine Verfahrenskosten erhoben. 3. Es werden keine Parteientschädigungen zugesprochen. Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen seit der Zustellung beim Bundesgericht Beschwerde eingereicht werden (Art. 82 ff. in Verbindung mit Art. 90 ff. BGG). Die Frist steht während folgender Zeiten still: vom

sieb- ten Tag vor Ostern bis und mit dem siebten Tag nach Ostern, vom 15. Juli bis und mit 15. August sowie vom 18. Dezember bis und mit dem 2. Januar (Art. 46 BGG). Die Beschwerdeschrift ist dem Bundesgericht, Schweizerhofquai 6, 6004 Luzern, zuzustellen. Die Beschwerdeschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift des Beschwerdeführers oder seines Vertreters zu enthalten; der angefochtene Entscheid sowie die als Beweis- mittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit die Partei sie in Hän- den hat (Art. 42 BGG). Aarau, 14. Juli 2025
Versicherungsgericht des Kantons Aargau 3. Kammer Die Präsidentin: Der
Gerichtsschreiber: Gössi Meier

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.